



# ASKANISCHES GYMNASIUM

## Schulordnung

**Die Schulordnung regelt das Zusammenleben und Arbeiten am Askanischen Gymnasium. Sie verpflichtet alle daran Beteiligten zu Gewaltfreiheit, Rücksichtnahme und gegenseitigem Respekt.**

Dieses bedeutet für das Verhalten, dass Bildungswille, aktive Teilnahme, Zuverlässigkeit und Pünktlichkeit erwartet werden.

Konflikte sollen friedlich und respektvoll miteinander gelöst werden. Dazu sind alle Möglichkeiten, besonders auch die der Mediation, zu nutzen.

Unter Gewaltfreiheit ist zu verstehen, dass

- keine Waffen oder waffenähnliche Gegenstände mitgebracht werden dürfen,
- körperliche Gewalt verboten und
- verbale Gewalt zu unterlassen ist.

In begründeten Fällen können unter Zeugen Taschenkontrollen vorgenommen werden.

Alle am Schulleben Beteiligten sorgen durch ihr Verhalten für die Erhaltung und Pflege des Gebäudes, der Anlagen und der Gegenstände in der Schule.

**Im Einzelnen gelten folgende Regeln für das Verhalten in unserer Schule und für die Organisation des Schullebens:**

- Mediation: Wird eine Klassenkonferenz einberufen, die über Ordnungsmaßnahmen zu befinden hat, so findet vorher ein Gespräch eines für die Mediation verantwortlichen Lehrers mit dem/den betroffenen Schüler/n und dem/den, die Klassenkonferenz einberufenen Lehrer/Lehrern statt. In diesem Gespräch wird geklärt, ob eine Mediation gewünscht, möglich und sinnvoll ist. Erfolgt eine Mediation, so gehen deren Ergebnisse - soweit von allen Beteiligten gewollt - in die Beratungen der Klassenkonferenz beziehungsweise des Vermittlungsausschusses ein.

- Die Schüler/innen der Klassen 7-10 reinigen den Pausenhof wochenweise abwechselnd.

- Im Schulgebäude und auf den Schulhöfen ist das Rauchen nicht gestattet. Der Konsum und der Besitz von Alkohol sowie der Handel mit Alkohol sind untersagt. Eine Ausnahmeregelung gilt bei offiziellen Festlichkeiten, die Entscheidung trifft die Schulleitung. Der Konsum und der Besitz von sogenannten weichen und harten Drogen sowie der Handel mit Drogen sind verboten und führen zu straf- und schulrechtlichen Konsequenzen bis hin zum Schulausschluss.

- Die Schule haftet nicht für Beschädigung oder Abhandenkommen des Privateigentums der Schülerinnen und Schüler. Es wird deshalb empfohlen, keine wertvollen Gegenstände (z.B. teuren Schmuck, teure Kleidung, Handys u.Ä.) in die Schule mitzubringen.



# ASKANISCHES GYMNASIUM

- Die Schüler/innen entscheiden selbst, ob sie in den großen Pausen den Schulhof aufsuchen. Schüler/innen, die nicht auf den Schulhof gehen, verlassen den Klassenraum und halten sich auf den Fluren bzw. Vorräumen auf. Ausgeschlossen sind dabei der Pavillon und der Treppenaufgang C/ Ausgang zur Chemie. Bei widrigen Witterungsverhältnissen (z.B. Regen) sollen sich die Schüler/innen nicht auf den Höfen aufhalten, ggf. entscheidet die Schulleitung über die Sperrung der Höfe aufgrund der Witterung.
- Es gelten die folgenden Unterrichtszeiten:

1. Stunde	8.00	-	8.45 Uhr
2. Stunde	8.50	-	9.35 Uhr
3. Stunde	9.55	-	10.40 Uhr
4. Stunde	10.45	-	11.30 Uhr
5. Stunde	11.50	-	12.35 Uhr
6. Stunde	12.40	-	13.25 Uhr
7. Stunde	13.35	-	14.20 Uhr
8. Stunde	14.25	-	15.10 Uhr
9. Stunde	15.30	-	16.15 Uhr
10. Stunde	16.15	-	17.00 Uhr
- Schüler/innen der Oberstufe dürfen das Schulgelände in der unterrichtsfreien Zeit verlassen.
- Schüler/innen der Sek I dürfen während der Freistunden und Pausen das Schulgelände nicht verlassen (Ausnahme: zum Sportunterricht). Das Benutzen des Haupteingangs ist für diese Schüler/innen während der genannten Zeiträume nicht erlaubt.
- Ist der Lehrer/die Lehrerin fünf Minuten nach Stundenbeginn nicht erschienen, so hat die Klassensprecherin/der Klassensprecher bzw. in Kursen die erste Schülerin/ der erste Schüler der Kursliste bei der Schulleitung, im Lehrerzimmer oder im Sekretariat Bescheid zu sagen.
- Handys und andere elektronische Geräte müssen grundsätzlich auf dem Schulgelände abgeschaltet sein und sich in der Tasche befinden. Insbesondere während schriftlicher Leistungskontrollen ist das Tragen am Körper nicht erlaubt.
- Vor und nach dem Unterricht, in den Pausen und Freistunden darf Musik von Schüler/innen aller Jahrgangsstufen über Kopfhörer gehört werden, wenn dazu Abspielgeräte genutzt werden, die ausschließlich diesem Zweck dienen. Sie dürfen also keine Möglichkeit des Telefonierens, Fotografierens oder des Zugangs zum Internet bieten, was auch durch fehlende Linsen und Telefontastatur bzw. größeren Touchscreen visuell deutlich werden muss. Dritte dürfen durch das



## ASKANISCHES GYMNASIUM

Hören der Musik nicht gestört werden. Lautes Hören von privater Musik ist auf dem Schulgelände grundsätzlich nicht erlaubt. Gegenseitiger Respekt gebietet es, die Geräte bei der Kommunikation mit anderen auszuschalten.

- Die Nutzung der oben beschriebenen technischen Geräte ist im Unterricht nur dann erlaubt, wenn die Lehrkraft explizit zur Nutzung der Geräte im Unterricht auffordert, um sie in den Unterrichtsablauf lernfördernd einzubinden.
- Für Schüler/innen der Jahrgangsstufen 11 und 12 ist die Nutzung von internetfähigen Geräten in Freistunden im Aulavorraum zur Internetrecherche für schulische Zwecke und zum Musikhören gestattet.
- Bei Verstößen gegen diese Regeln werden die Geräte durch Aufsicht führende Lehrer/innen eingezogen und im Sekretariat verwahrt. Dort müssen sie von den Erziehungsberechtigten der minderjährigen Schüler/innen abgeholt werden. Für die volljährigen Schüler/innen gilt, dass die Geräte i.d.R. am nächsten Schultag nach Unterrichtsschluss den Schüler/innen im Sekretariat ausgehändigt werden.
- Die Lehrer/innen können von Schüler/innen, die bei angekündigten Leistungskontrollen fehlen, ein ärztliches Attest verlangen. In der Sek-II besteht grundsätzlich Attestzwang.
- Eine Fehlzeit direkt vor oder nach den Ferien darf nur durch ein ärztliches Attest entschuldigt werden. Beurlaubungen für diese Zeiten können nur durch die Schulleiterin erteilt werden.
- Das Askanische Gymnasium ist bei Nichterbringung des Büchergeldes berechtigt Zeugnisse bis zur Zahlung einzubehalten. Auch bei unvollständiger Abgabe von Büchern und entliehenen Materialien bzw. fehlender Kostenerstattung greift die genannte Regelung.

*beschlossen in der Schulkonferenz 27.6.2002, zuletzt geändert am 06.10.2016*